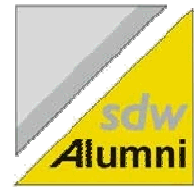


Satzung des sdw-Alumni e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "sdw-Alumni e.V."
- (2) Er ist der Verein der ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten des "Studienförderwerkes Klaus Murmann" der "Stiftung der Deutschen Wirtschaft für Qualifizierung und Kooperation e.V." (sdw).
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai eines Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Stipendiatinnen und Stipendiaten des Studienförderwerkes der "Stiftung der Deutschen Wirtschaft für Qualifizierung und Kooperation e.V." (sdw).
- (2) Er wird vor allem realisiert durch:
 - die ideelle Förderung der Stipendiatinnen und Stipendiaten der sdw (Studierendenhilfe), z.B. durch Projekte, Veranstaltungen, Hilfestellungen für Stipendiatengruppen usw.;
 - die Förderung der Gemeinschaft der ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten der sdw, z.B. durch den Aufbau eines Netzwerkes, eigene Projekte usw.;
 - die Unterstützung der Stipendiatinnen und Stipendiaten beim akademischen Werdegang und beim Einstieg ins Berufsleben, z.B. durch die Bereitstellung einer Informations- und Diskussionsplattform, die Vermittlung von Praktika, Hilfestellungen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz usw.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede ehemalige Stipendiatin und jeder ehemalige Stipendiat des Studienförderwerkes der sdw werden, der nach erfolgreichem Abschluss der Grund- oder Promotionsförderung aus der sdw ausgeschieden ist, die Ziele des Vereins billigt und sich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Personen, die dem "sdw-Alumni e.V." nahe stehen und die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sofern nicht im Folgenden eine andere Regelung getroffen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht für Ehrenmitglieder nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Redebeiträge zu leisten und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht. Stimmbündelung ist nicht möglich. Das passive Wahlrecht ist auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich entsprechend der Satzung zu verhalten und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat bzw. wenn ihm die bürgerlichen Rechte und Fähigkeiten aberkannt wurden.
- (4) Der Ausschluss muss durch ein Vereinsmitglied schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss und teilt dem betreffenden Mitglied das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. Das Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Ausschluss. § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und Abs. 4 finden entsprechend Anwendung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des betreffenden Mitgliedes.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung muss frühestens innerhalb von sieben Tagen und spätestens innerhalb von 30 Tagen erfolgen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht in den nachfolgenden Abschnitten qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (4) Sofern die Vereinsinteressen dies erfordern, können Abstimmungen auch durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Die schriftliche Stimmabgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach der Aufforderung zur Stimmabgabe an den Vorstand oder einen von ihm benannten Stellvertreter zu richten.
- (5) Der Vorstand oder ein von ihm benannter Stellvertreter zählt die Stimmen aus. Ein Beschluss auf dem Wege der schriftlichen Stimmabgabe gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihre Zustimmung zum Antrag erklärt. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern anschließend in Schriftform mitgeteilt.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim, in einem Wahlgang je Vorstandssitz. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt in folgender Reihenfolge: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister sowie jeweils die weiteren Vorstandsmitglieder.
- (2) Stehen für einen Vorstandssitz mehrere Kandidaten zur Wahl, gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im zweiten Wahlgang gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

- (3) In begründeten Fällen muss das sich zur Wahl stellende Vereinsmitglied bei der Wahl nicht persönlich anwesend sein. In diesen Fällen muss das betreffende Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, sich zur Wahl zu stellen und diese im Falle seiner Wahl bereits im Voraus anzunehmen. Eine entsprechende Erklärung muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Bücher erfolgt mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der jährlichen Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der "Stiftung der Deutschen Wirtschaft für Qualifizierung und Kooperation e.V." (sdw) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten, sonstige Bestimmungen

- (1) Die Satzung bzw. Änderungen zur Satzung treten mit Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Schriftform wird auch durch die Verwendung elektronischer Medien (per E-Mail bzw. über die allen Mitgliedern zugängliche Informations- und Diskussionsplattform des sdw-Alumni e.V.) gewahrt.

Basel, den 15 Juli 2007